

Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 09/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den aktuellen Newsletter des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen.

[HIT: Ab August müssen auch die Abgänge von Schafen und Ziegen in der HIT gemeldet werden](#)

Im letzten Newsletter haben wir darauf hingewiesen, dass Schweinehalter und Viehhandelsunternehmen ab dem 1. August nicht nur die Zu-, sondern auch die Abgänge von Schweinen an HI-Tier melden müssen!

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Meldepflicht für Abgänge ab dem 1. August auch für Schaf- und Ziegenhalter gilt. Nähere Informationen dazu [hier!](#)

[HALM 2 – Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ wird wieder angeboten!](#)

Wie Sie vielleicht schon dem Landwirtschaftlichen Wochenblatt entnommen haben, wird es auch in diesem Herbst wieder eine HALM-Antragstellung mit einem teilweise geänderten Förderangebot geben. Wir wollen Sie daher in den nächsten Wochen über die entsprechenden Änderungen informieren. Die Frist zur Antragstellung endet am 30.09.2023 und soll ab Mitte August im Agrarportal möglich sein. **Wir bitten zu beachten, dass sich die nachfolgenden Informationen auf den aktuellen ENTWURF der neuen HALM2-Richtlinie beziehen, an dem sich durchaus auch noch Änderungen ergeben können.**

Aufgrund der anstehenden Entscheidungen zur Anbauplanung möchten wir Ihnen zunächst das neu aufgelegte Förderangebot zu den „Vielfältigen Kulturen im Ackerbau“ vorstellen:

HALM2 C.1 „Vielfältige Kulturen“

Die Maßnahme C.1 „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ dürfte vielen von Ihnen bereits aus der Vergangenheit bekannt sein. Diese wurde im letzten Jahr ausgesetzt, wurde ab nun wieder in den Richtlinien-Entwurf aufgenommen. Der Aufbau dieser Maßnahme unterscheidet sich allerdings deutlich zu ihrem Vorgänger.

Die Maßnahme C.1 „Vielfältige Kulturen“ ist nun als eine Aufstockungsmöglichkeit zur Öko-Regelung 2 „Vielfältige Kulturen“ aus der ersten Säule zu sehen. Zur Beantragung der Maßnahme C.1 „Vielfältige Kulturen“ sind die Anforderungen für die **Ökoregelung 2** zu erfüllen, da diese die Grundverpflichtung für eine weitere Aufstockung im Rahmen des HALM2 darstellt.

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf Hauptfruchtarten gem. den Bestimmungen der Öko-Regelung 2 (Grundverpflichtung) in Kombination mit weiteren Aufbauverpflichtungen auf der gesamten förderfähigen des Betriebes.

Die Grundverpflichtung gem. der Bestimmungen der Öko-Regelung 2 besteht aus folgenden Vorgaben:

- mind. 5 Hauptfruchtarten
- mind. 10 % Leguminosen (klein- und/oder großkörnige)
- max. 66 % des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes dürfen mit Getreide bestellt sein
- jede Hauptfruchtart darf max. 30 % des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes einnehmen

Über die HALM2-Maßnahme C.1 „Vielfältige Kulturen“ besteht die Möglichkeit diese Grundverpflichtung zu erweitern. Dafür stehen fünf Aufbaumodule zur Verfügung:

„Großkörnige Leguminosen“

- Anbau von großkörnigen Leguminosen (z. B. Erbsen, Bohnen), einschl. Gemengen bei denen Leguminosen überwiegen
- auf mind. 10 % der förderfähigen Ackerfläche
- 45 €/ha (konventionell)
30 €/ha (ökologisch)

„blühende Kulturen“

- Anbau von blühenden Kulturen gem. beigefügter Liste
- auf mind. 40 % (30 % ökologisch) der förderfähigen Ackerfläche
- Max. 25 % Raps
- 30 €/ha (konventionell)
45 €/ha (ökologisch)

„Mindestanteil Getreidesommerungen“

- Anbau von Getreidesommerungen (ausgenommen Mais)
- auf mind. 25 % der förderfähigen Ackerfläche
- 25 €/ha

„Erosionsschutz“

- nur förderfähige Ackerfläche in Erosionsschutzkulisse $K_{\text{Wasser}2}$
- Durchschnittlicher C-Faktor⁽¹⁾ von max. 0,2
- Ackerkulturen mit einem C-Faktor über 0,25 → Mulchsaatverfahren
- 50 €/ha

„humusmehrende Kulturen“

- Anbau von humusmehrende Kulturen
- auf mind. 40 % der förderfähigen Ackerfläche
- Max. 20 % Kartoffeln, Mais, Zuckerrüben
- 50 €/ha

Die Aufbaumodule können entweder einzeln oder kombiniert beantragt werden. Eine Kombination der Aufbaumodule „Blühende Kulturen“ und „Humusmehrende Kulturen“ ist allerdings nicht möglich. Die Verpflichtung ist für die gesamte förderfähige Ackerfläche des Betriebes zu erfüllen (unabhängig davon, in welchem Bundesland

die Ackerfläche liegt). Eine Zahlung erfolgt beim HALM2-C.1-Verfahren allerdings nur für die in Hessen liegende förderfähige Ackerfläche. Beim Modul „Erosionsschutz“ erfolgt die Zahlung nur für Flächen, die in der Erosionsschutzkulisse $K_{\text{Wasser}2}$ liegen. Brachen (Nutzungscode 591) und mehrjährige Blühflächen aus dem HALM2-Programm C.3.2 „Mehrjährige Blühflächen“ (Nutzungscode 575) zählen nicht zur förderfähigen Ackerfläche. Die Verpflichtung für die ausgewählten Module ist für fünf Jahre einzuhalten.

Da die Richtlinie sich noch in der Abstimmung befindet, ist es durchaus möglich, dass sich einzelne Bausteine, Anforderungen und Vergütungen nochmals ändern oder ganz entfallen.

Blühende Kulturen	NC
Winterraps	311
Ackerbohnen	220
Erbsen	210
Lupinen	230
Gemenge Leguminosen/Getreide (Leguminose überwiegt)	250
Klee gras	422
Luzerne	423
Klee-Luzerne-Gemisch	425
Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminose überwiegt)	434
Luzerne-Gras	433
Kleemischung aus NC 421,427,431	432
Sommerraps	312
Hanf (THC-arme Sorten)	701
Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	706
Erdbeeren (Freiland)	707
Sommerrübsen	316
Winterrübsen	315
Sonnenblumen	320
Lein	341
Leindotter	393
Sojabohnen	330
Zierpflanzen	510-520 720-799

Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Persischer-/Inkarnat-/Erd-/ Schwedenklee	721
Bockshornklee, Schabziger Klee	426
Hornklee, Hornschotenklee	427
Espalette	729
Serradella	430
Steinklee	431
Topinambur	604
Gemüseerbse	211
Gartenbohne	635
Kichererbse	645
Buchweizen	182
Quinoa	187
Amarant	186
Platterbsen	212
Linsen	222
Küchenkräuter	650-687

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen